

**Ihre vertraulichen Daten in der Gesundheitscloud**

(elektronische Patientenakte, elektronische Versichertenkarte und Telematik-Infrastruktur)

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient!

In der Politik wurde es offenbar nicht für notwendig gehalten, die über 73.000.000 gesetzlich versicherten Patienten zu einer wesentlichen Veränderung im

Gesundheitswesen mit möglicherweise drastischen Folgen zu befragen, oder auch nur dazu zu informieren.

Ab dem 01.07.2019 sind alle Behandler, das heißt Ärzte, Zahnärzte,

Psychotherapeuten, Kliniken, aber auch Apotheker gesetzlich verpflichtet, sich an der sogenannten Telematik-Infrastruktur anschließen zu lassen. Diese stellt eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Computer in der Arztpraxis und den Rechnern der Krankenkassen her. Während Ihr Arzt bisher Ihre Daten auf seinem Rechner in der Arztpraxis gespeichert hat, ist jetzt gesetzlich vorgesehen, dass Ihre Daten auf einer sogenannten „elektronischen Patientenakte“ auf den Rechnern der

Krankenkasse gespeichert werden. Auf diese Daten sollen auch andere Behandler Zugriff erhalten. Das ganze Modell ist eine Art **„Gesundheitscloud“**, die man sich ähnlich einer Dropbox vorstellen kann, die aber nur von Behandlern, Krankenhäusern, Apotheken und gegebenenfalls auch den Krankenkassen eingesehen werden kann. Neben dieser Art der „Vernetzung“ soll nach dem Willen des Bundes-Gesundheitsministers Jens Spahn auch die Forschungsindustrie (in anonymisierter Form) Zugriff auf Ihre Daten bekommen, um „Forschung“ betreiben zu können.

Als Psychotherapeut lehne ich dieses Vorgehen ab.

Ich werde

* mich weder an die Telematik-Infrastruktur anschließen lassen
* noch Daten von Ihnen auf irgendeinem anderen externen Server speichern - noch anderen Behandlern ohne Ihre ausdrückliche Einverständniserklärung, erlauben, Einsicht in Ihre Daten oder Akten zu nehmen.

Dies soll zeigen: In meiner Praxis sind Ihre Daten sicher.

Es gab wegen dieser Haltung bei einigen Patienten Irritationen. Sie hatten die Befürchtung, dass sie dann nicht mehr zu mir in die Behandlung kommen könnten oder ich sogar gar keine gesetzlich versicherten Patienten mehr nehmen würde.

Dem ist natürlich nicht so: Auch weiterhin werde ich alle Patienten, egal wie sie versichert sind, hier behandeln. Ich kann und werde auch weiterhin mit Ihrer Krankenkasse abrechnen.

Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass in anderen Ländern, in denen das System bereits eingeführt würde, wie den USA, Groß-Britannien und Norwegen, es bereits erfolgreiche Hackerangriffe gegeben hat. In Norwegen wurde jede dritte Patientenakte gestohlen, in den USA sind es etwa 10 %, aus Großbritannien liegen keine genauen Zahlen vor. Hacker benutzen dies, um die Patientenakten anschließend zu verkaufen, also zum Beispiel die Patienten mit den Daten zu erpressen. Dass dies keine Sciencefiction oder Verschwörungstheorie ist, zeigt auch die jüngste Vergangenheit. In Nordrhein-Westfalen wurde ein Patient, dessen Name nicht genannte werden soll, von einem Hacker erpresst, der seine Gesundheitsakte gestohlen hatte. Einen ähnlichen Hackerangriff gab es durch einen zwanzigjährigen jungen Mann, der ohne große Hackererfahrung.- in der Fachsprache „Scriptkid“ genannt, erfolgt ist.

Er hat über ein Jahr lang die Daten von Politikern ausgespäht und weitergegeben. Desgleichen wurden mehrere Rechner von Botschaften sowie Rechner der Bundeswehr erfolgreich angegriffen. Die sogenannte Telematik-Infrastruktur verfügt angeblich über den höchsten Sicherheitsstandard (Stufe fünf). Wesentlich an der Entwicklung beteiligt sind die Firma Secunet und die CGM. Die Firma Secunet stellt die sogenannten SINA-Konnektoren her, die die Bundesregierung „sicher“ über das Internet mit der Außenwelt oder mit anderen Behörden verbindet. Täglich werden die Rechner der Bundesregierung 400mal angegriffen – insgesamt 1,5 Mio. Angriffe pro Jahr gibt es.

Einige davon sind äußerst erfolgreich gewesen und dauern teilweise noch an.

Wir vermuten, dass die Sicherheit der Telematik-Infrastruktur im Höchstfall genauso

„hoch“ ist, wie die Sicherheit der Rechner der Bundesregierung respektive der Bundeswehr. So stellen wir uns die Frage, warum die Bundesregierung nicht die gleichen Konnektoren bzw. die gleiche Infrastruktur wie die Telematik nutzt, wenn das Telematiknetz doch zu 100% sicher ist.

In einer Anfrage zur Sicherheit der Gematik, in der wir darum gebeten haben, Sicherheitsprotokolle einsehen zu dürfen, wurde dies mit der Begründung verweigert, man könne sonst die Telematik-Infrastruktur hacken:

„Soweit Gegenstand des Antrags der Zugang zu den Ergebnissen der Penetrationstests betrifft, wird der Antrag abgelehnt, da Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat und diese Einwilligung allerdings nicht vorliegt (S 6 Satz 2 IFG). Zudem ist das Bekanntwerden über die Ergebnisse und das Vorgehen geeignet, wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen (vgl. S 3 Nr. 6 IFG).“

Das haben wir in Abrede gestellt und folgende Antwort von der GEMATIK erhalten:

„Die Offenlegung der Ergebnisse von Penetrationstests würden einem Angreifer ermöglichen, schnell wenig erfolgversprechende (weil getestete) Möglichkeiten von möglicherweise noch erfolgversprechenden Möglichkeiten zu separieren oder mögliche Schwachstellen zu erkennen.

**Eine daraus resultierende mögliche Gefährdung** der Telematikinfrastruktur durch

"Hacker" berührt ohne jeden Zweifel die wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungen.“

(Hervorhebungen durch uns)

Fazit: Die Telematik Infrastruktur ist offensichtlich angreifbar (hackbar), sonst müssten die Sicherheitstests nicht wie ein Staatsgeheimnis gehütet werden.

**Welche Möglichkeiten haben Sie als Patient?**

Die Antwort: eigentlich alle! Denn Sie müssen zustimmen, ob Ihre Daten in der Gesundheitscloud landen, brauchen dies aber nicht zu tun.

Der Arzt, Zahnarzt oder Psychotherapeut **braucht IHRE Zustimmung** zum Weiterleiten der Daten an den Server Ihrer Krankenversicherung.

„Zugriffsberechtigte nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5a Satz 1 dürfen mit dem Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten der Versicherten nach Satz 1 **erst beginnen, wenn die Versicherten gegenüber einem zugriffsberechtigten Arzt, Zahnarzt, Psychotherapeuten oder Apotheker dazu ihre Einwilligung erklärt haben.**”

So steht es Sozialgesetzbuch, SGB V, §291a Absatz 3.[[1]](#footnote-1)

Vorsicht ist beim Zustimmen geboten: **einmal einem Behandler gegenüber zustimmen, bedeutet automatisch die Zustimmung auch für alle anderen Behandler. Und das auch für die Zukunft!**

Ihr Wille zählt hier am meisten. Sie brauchen nicht einmal zu widersprechen, denn jeder Behandler muss Sie um Ihre Zustimmung bitten, so verlangt es das Gesetz.

Fall Sie schon irgendwo zugestimmt haben, können Sie jederzeit widerrufen. Hier können Sie einen Widerruf online ausfüllen und ausdrucken:

http://telematik-in-der-praxis.de/Dateien/Widerruf.pdf

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass die Handhabung der elektronischen Gesundheitsakte in dieser Form ein ganz offensichtlicher Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSVGO), Artikel 9, Erwägungsgrund 43, ist.

Außerdem verstößt sie gegen geltendes Landesdatenschutzrecht sowie gegen diverse Landesärzteberufsordnungen.

Erwägungsgrund 43:

„Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern. **Die Einwilligung**

**gilt nicht als freiwillig erteilt, wenn zu verschiedenen**

**Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten nicht gesondert eine Einwilligung erteilt werden kann, obwohl dies im Einzelfall angebracht ist**, oder wenn die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer

Dienstleistung, von der Einwilligung abhängig ist, obwohl diese Einwilligung für die Erfüllung nicht erforderlich ist.“[[2]](#footnote-2)

(Hervorhebungen durch uns)

Aus diesen Gründen hatten wir ein eigenes Modell vorgeschlagen, bei dem

Sie ihre Daten nur bei sich behalten: Auf einer modifizierten, elektronischen

Gesundheitskarte. Wichtig: Sie entscheiden, ob Sie diese Karte wollen und welche Daten darauf gespeichert sind und wer diese Daten sehen darf. Sie können sich auch unter folgenden Seiten informieren: Über die Telematik-Infrastruktur

www.telematik-in-der-praxis.de

über die sichere elektronische Patientenakte

www.sichere-patienakte.de

Aktion Keine Telematik www.keine-telematik.de www.telematik-in-der-praxis.de

1. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\_5/\_\_291a.html [↑](#footnote-ref-1)
2. https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsgruende/nr-43/ [↑](#footnote-ref-2)